

Mte prostheinai mt aphelein

Autor(en): **Schäublin, Christoph**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica**

Band (Jahr): **31 (1974)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-25092>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Μήτε προσθεῖναι μήτ' ἀφελεῖν

Von Christoph Schäublin, Basel

Die folgenden Bemerkungen wollen verstanden sein vor dem Hintergrund von W. C. van Unniks grossem Aufsatz «De la règle *Μήτε προσθεῖναι μήτε ἀφελεῖν* dans l'histoire du canon», Vig. Christ. 3 (1949) 1ff. Der Autor geht aus von der Frage, ob der in der Kirchengeschichte des Eusebius herangezogene anonyme Antimontanist bereits vom 'Neuen Testament' als einer Sammlung kanonischer Schriften spricht, wenn er sein langes Zögern, gegen die von ihm bekämpfte Häresie ein Buch zu schreiben, mit der Scheu begründet *ἐπισυγγράφειν ἢ ἐπιδιατάσσειν τῷ τῆς τοῦ εὐαγγελίου καινῆς διαθήκης λόγῳ, ᾧ μήτε προσθεῖναι μήτ' ἀφελεῖν δυνατόν τῷ κατὰ τὸ εὐαγγέλιον αὐτὸ πολιτεύεσθαι προηρημένῳ* (Eus. Hist. eccl. 5, 16, 3). Hier sei freilich nicht in erster Linie von der – übrigens positiven – Schlussfolgerung die Rede, vielmehr von der 'Frühgeschichte' der im eben ausgedruckten Relativsatz begegnenden zweiteiligen Formel. Im Gegensatz zu den meisten Vorläufern ist nämlich van Unnik – wohl zu Recht – der Meinung, dass Stellen wie Apoc. 22, 18f. und Deut. 4, 2; 12, 32 die Worte des Antimontanisten nicht hinlänglich zu klären vermöchten. Eher sei Aufschluss zu erwarten vom gar nicht seltenen Gebrauch des fraglichen Begriffspaars bei den älteren griechischen Autoren, und die gebotene Stellensammlung nimmt sich denn auch imposant genug aus. Doch sollte es möglich sein, nachdem man zuerst einmal die eigentümliche Ausdrucksweise in ihren Zusammenhang gebracht hat, eine etwas bessere Ordnung zu schaffen, vor allem aber – nicht zuletzt mit Hilfe einiger bisher übersehener Belege – eine kontinuierliche und sinnvolle Linie bis zum Antimontanisten durchzuziehen. Denn anders als van Unnik glaubt, scheint die Regel *μήτε προσθεῖναι μήτ' ἀφελεῖν* in der 'Überlieferung' immer ihre Rolle gespielt zu haben, allerdings nur ganz bestimmter Texte und selbst dort mit wenig ermutigendem Erfolg¹.

¹ Offenbar in Unkenntnis von van Unniks Aufsatz hatten seinerzeit J. Leipoldt und S. Morenz, *Heilige Schriften* (Leipzig 1953) 56ff. eine Herleitung der Formel ausschliesslich aus Ägypten (*Lehre des Ptahhotep*; vgl. auch van Unnik 23) versucht, wobei den Juden (*Deut.* 4, 2; 12, 32) die Vermittlerrolle zugefallen wäre. Unterdessen hat man die Worte des Ptahhotep besser und anders verstehen gelernt, so dass Morenz gezwungen war, seine Vermutung aufzugeben oder doch weitgehend einzuschränken: *Ägyptische Religion, Die Religionen der Menschheit* 8 (Stuttgart 1960) 235f. 266. Nichts zu rütteln gibt es freilich an van Unniks (23) zweitem Zeugnis aus Ägypten («Doctrines de Dwauf»); *Lehre des Cheti* 10, 3 (1. Hälfte 20. Jh. v. Chr., nicht «1300 av. J. Chr. environ»); übersetzt zuletzt bei H. Brunner, *Die Lehre des Cheti, Sohnes des Dwauf*, Ägypt. Forsch. H. 13 (Glückstadt/Hamburg 1944) 24: «Wenn dich ein Beamter sendet mit einer Botschaft, dann richte sie so aus, wie er sie dir aufgetragen hat, lasse nichts aus und füge nichts hinzu.» (Für freundliche Hinweise habe ich Fräulein Dr. E. Staehelin, Basel, zu danken.) Angesichts der Fülle von relativ frühen griechischen Belegen tut van Unnik (34) wohl gut daran, die Möglichkeit ägyptischen Einflusses auf den jüdisch-christlichen Bereich eher niedrig zu veranschlagen. Hingegen erscheint interessant, dass

Nimmt man Aristoteles (EN 2, 5, 1106 b 9)² beim Wort, so haben wir es mit einer jedermann vertrauten Wendung zu tun: εἰώθασιν ἐπιλέγειν τοῖς εἴ ἔχουσιν ἔργοις οὐτ' ἀφελεῖν ἔστιν οὔτε προσθεῖναι ὡς τῆς μὲν ὑπερβολῆς καὶ τῆς ἐλλείψεως φθειρούσης τὸ εἶ, τῆς δὲ μεσότητος σωζούσης. Indessen geht es hier doch weniger um den genauen Wortlaut als – im Blick auf die anschliessend entwickelte μεσότης-Lehre – darum, dass die Griechen sich gerne zu dem ihnen so wichtigen 'rechten Mass' bekennen, indem sie mittels negierter 'polarer Ausdrücke' jedes Zuviel oder Zuwenig verwerfen³; so sagt schon Solon fr. 5, 1f. D.³:

δήμῳ μὲν γὰρ ἔδωκα τόσον κράτος ὅσον ἐπαρκεῖ,
τιμῆς οὔτ' ἀφελῶν οὔτ' ἐπορεξάμενος.

Immerhin, die von Aristoteles gewählte Fassung lief um; nur scheint er sie für seine Zwecke etwas zu pressen, denn der Zustand, der weder προσθεῖναι noch ἀφελεῖν verträgt, lässt sich zuweilen nur schwer als 'aurea mediocritas' begreifen⁴: Alles, was irgendwie vollendet und ganz ist, verliert an 'Richtigkeit', wenn ihm etwas zugefügt oder weggenommen wird: eine gekonnte Rede (Isocr. 12, 264)⁵, ein korrekt gesprochenes oder geschriebenes Wort oder ein Gemälde, das sein Objekt in angemessener Weise abbildet (Plat. Crat. 431 c–432 a)⁶. Daneben bezeichnen 'hinzufügen' und 'wegnehmen' aber auch ganz einfach die beiden extremen ('äusseren') Formen von 'Änderungen', die man an etwas Gegebenem – sei es zum Guten oder zum Schlechten – vornehmen kann: an einer philosophischen Erörterung zum Beispiel (Plat. Phaed. 95 e)⁷ oder am Gefüge des Staates (Ps. Xenoph. Ath. resp. 3, 8f.)⁸. Selten wird der rein polare, zweiteilige Ausdruck preisgegeben zugunsten eines dreiteiligen, der eigens noch die Möglichkeit eines 'Eingriffs im Innern' feststellt (μετατιθέναι, μεταφέρειν u. ä.)⁹.

offenbar unabhängig in Ägypten, Israel (*Deut.*) und Griechenland nahezu identische Formulierungen geprägt worden sind. – Zusätzliches (spätes) Material und Literatur ferner bei W. Speyer, *Die literarische Fälschung im heidnischen und christlichen Altertum*, Handb. d. Altertumswiss. 1, 2 (München 1971) passim (s. Register s.v. hinzufügen), bes. 60 und 62.

² van Unnik 27.

³ Vgl. E. Kemmer, *Die polare Ausdrucksweise in der griechischen Literatur*. Beiträge zur historischen Syntax der griechischen Sprache, hgg. von M. Schanz, H. 14 (Würzburg 1903) 254f.

⁴ Vgl. jedoch Hippocr. *De victu* 1, 21 (6 p. 494 L.).

⁵ van Unnik 27.

⁶ van Unnik 26f.

⁷ van Unnik 26.

⁸ van Unnik 26 Anm. 96; Kemmer a. O. 223. Ähnlich Demosth. 3, 35 ὅλως δ' οὔτ' ἀφελῶν οὔτε προσθεῖς πλὴν μικρῶν τὴν ἀταξίαν ἀνελὼν εἰς τάξιν ἤγαγον τὴν πόλιν. Die Stelle bei Kemmer 219.

⁹ Plat. *Crat.* 432 a εἴαν τι ἀφέλωμεν ἢ προσθῶμεν ἢ μεταθῶμεν τι ... Später dann *Epist. Arist.* 311; Philo, *V. Mos.* 2, 34; Ios. *C. Ap.* 1, 42 (s. unten S. 147). Vgl. Ps. Xenoph. *Ath. resp.* 3, 8 κατὰ μικρὸν τι οἷόν τε τὸ μὲν ἀφελεῖν τὸ δὲ προσθεῖναι, πολὺ δ' οὐχ οἷόν τε μετακινεῖν. – Hier sei davon abgesehen, dass προσθεῖναι – ἀφελεῖν zuweilen lediglich 'addieren' und 'subtrahieren' bedeuten (van Unnik 26; dazu etwa *Dialex.* 5, 13f. [VS 90; 2 p. 413, 18ff.]), ferner von der Anwendung der beiden Begriffe in der Rhetorik und der metrischen ('Derivaten') Theorie: vgl. F. Leo, *Hermes* 24 (1889) 280ff., bes. 289f.; NGG 1899, 495ff. = *Kleine Schriften* 2, 395ff.

Ebenfalls für 'richtig' und im Grunde also für 'unveränderlich' werden die griechischen Dichter und Schriftsteller ihre Werke gehalten haben, seit sie in neuem Selbstbewusstsein aus der Anonymität herausgetreten, seit sie ihrer besonderen, individuellen Fähigkeiten und Leistungen innegeworden waren. So hat sich anscheinend auch bald eine gewisse Vorstellung von 'geistigem Eigentum' entwickelt¹⁰, doch dieses wirksam zu schützen, war man durchaus nicht in der Lage: davon zeugte, wüssten wir es nicht aus zeitgenössischen Berichten, zur Genüge der Zustand, in dem die antike Literatur auf uns gelangt ist. Andererseits gab es aber bestimmte 'qualifizierte Texte' von weitertragender Bedeutung, deren Unversehrtheit man nicht einfach dem Zufall überlassen durfte. An ihnen sollten Änderungen nur bedingt vorgenommen werden, oder sie hatten überhaupt als unantastbar zu gelten. In diesen Zusammenhang gehören jene Klauseln, die das *προσθεῖναι* und *ἀφελεῖν* in Staatsverträgen regeln (Thuc. 5, 23, 6; Polyb. 21, 43, 37; 1. Macc. 8, 30) und auf die letzten Endes van Unnik die Worte des Antimontanisten zurückführen möchte (*διαθήκη* ~ *συνθήκη*)¹¹ – freilich nicht ganz überzeugend, denn die besagten Vertragsparagrafen gewähren ja eben, wenn auch unter Einschränkung, das Recht zu ändern und entziehen es nicht restlos. Überdies brauchen mehrere Zeitgenossen die Formel zwar in ganz ähnlichem Sinn wie der Antimontanist, aber ohne jeden Bezug auf den Begriff *διαθήκη*¹².

Als 'qualifiziert' beurteilte das jüngere attische Prozessrecht auch die Zeugenaussagen vor Gericht; darum nämlich verlange sie das Gesetz in schriftlicher Form, erklärt Demosthenes 45, 44, *ἵνα μήτ' ἀφελεῖν ἐξῆ μήτε προσθεῖναι τοῖς γεγραμμένοις μηδέν*¹³. Indessen kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Vorschrift *μήτε προσθεῖναι μήτ' ἀφελεῖν* – was wenigstens ihre Anwendung auf 'Texte' betrifft – doch zuerst einmal jenem Bereich zugehört, in dem sie uns anfänglich (beim Antimontanisten) begegnet ist: dem religiösen. Offenbar aus dem gleichen Empfinden legt van Unnik auch ganz besonderen Nachdruck darauf, dass Verträge wie die erwähnten den Göttern zum Schutz anvertraut gewesen seien¹⁴. Um wieviel gewissenhafter aber mussten Gottes eigene Worte bewahrt werden, welchen Frevel bedeutete es erst, sie zu entstellen! So verflucht das Volk, nachdem die Übersetzungsarbeit der Siebzig gebilligt worden ist, jeden, der es wagt, Hand an ihr Werk zu legen *προσθεῖς ἢ μεταφέρων τι ... ἢ ποιούμενος ἀφαίρεσιν* (Ep. Arist. 311)¹⁵. Mit diesem Zug will Aristes sein Lesern die Gewissheit verschaffen, dass jede Abschrift der Septuaginta buchstäblich identisch ist mit dem ersten Exemplar, während dieses ja seinerseits in vollkommener Weise das göttliche Original wieder-

¹⁰ Vgl. Speyer a. O. (oben Anm. 1) 15ff.

¹¹ van Unnik 28ff. 36.

¹² Die Stellen bei van Unnik 6ff.

¹³ Kemmer a. O. 219; danach Ps. Demosth. 46, 6. Zur Sache vgl. etwa F. Lämmli, *Das attische Prozessverfahren in seiner Wirkung auf die Gerichtsrede*, Diss. Basel (Paderborn 1938) 110ff.

¹⁴ van Unnik 28f. 32.

¹⁵ van Unnik 16.

gibt¹⁶. Philon dagegen berichtet (V. Mos. 2, 34), die siebzig Gelehrten hätten sich im vornherein schwere Gedanken über die Grösse ihrer Aufgabe gemacht, die darin bestand, gleichsam in Orakeln verkündete Gesetze zu übertragen *μήτ' ἀφελεῖν τι μήτε προσθεῖναι ἢ μεταθεῖναι δυναμένου*¹⁷. Um endlich zu veranschaulichen, wie rein die göttliche Lehre der ältesten Propheten im hebräischen Urtext bewahrt worden sei, führt Iosephus aus (C. Ap. 1, 42), dass seit der Zeit des Artaxerxes, als die bisher ungebrochene Folge abgerissen war, niemand mehr es gewagt habe *οὔτε προσθεῖναι ... οὐδὲν οὔτ' ἀφελεῖν αὐτῶν οὔτε μεταθεῖναι*¹⁸.

'Heilige Schriften' dieser Art kannten die Griechen nicht. Ein Weg freilich, auf dem die Gottheit sich auch ihnen autoritativ mitzuteilen pflegte, waren die Orakel. Selbstverständlich beging, wer an sie rührte, ein Sakrileg, und dass ihre Worte oft dunkel und rätselhaft wirkten, wird die Überzeugung, an ihnen dürfe nichts geändert werden, nur bestärkt haben. Je grösser überdies der Einfluss war, den die Orakel auf das öffentliche und private Leben ausübten, desto bedrohlicher musste ein allfälliger Missbrauch erscheinen. Dank Herodot (7, 6, 3) wissen wir, dass Hipparch den Onomakritos in die Verbannung schickte, nachdem dieser von Lasos von Hermione überführt worden war, eigene Verse in die Orakeltexte des Musaios eingeschmuggelt zu haben. Und Theognis ruft seinem Kyrnos folgende Mahnung zu (805–810):

805 τόνου καὶ στάθμης καὶ γνώμονος ἄνδρα θεωρόν
 εὐθύτερον χρῆ ἔμεν, Κύρνε, φυλασσόμενον,
 ὧτινί κεν Πυθῶνι θεοῦ χρήσασ' ἰέρεια
 ὀμφήν σημήνην πίονος ἔξ ἀδύτου·
 οὔτε τι γὰρ προσθεῖς οὐδὲν κ' ἔτι φάρμακον εὔροις,
 810 οὔδ' ἀφελῶν πρὸς θεῶν ἀμπλακίην προφύγοις¹⁹.

Hier begegnen *προσθεῖναι* – *ἀφελεῖν* offenbar zum ersten Mal in der griechischen Literatur, und zwar in einer Verwendung, die unsern Erwartungen aufs schönste entspricht. In Frage steht das Verhalten eines Mannes, der namens seiner Stadt in Delphi ein Orakel einholen muss²⁰: nicht von der Interpretation ist die Rede, sondern von der treuen Übermittlung der göttlichen Weisung, sei diese nun schriftlich oder mündlich erteilt worden²¹. Der *θεωρός* hat sich jeder Änderung zu enthalten; *προσθεῖναι* wie *ἀφελεῖν* werden gleichermassen als Frevel betrachtet, fordern eines wie das andere den strafenden Zorn Apollons heraus²².

¹⁶ Vgl. G. Zuntz, *Journal of Sem. Studies* 4 (1959) 123 = *Opuscula selecta* (Manchester 1972) 140.

¹⁷ van Unnik 17. ¹⁸ van Unnik 18.

¹⁹ Eingehend hat das kleine Gedicht interpretiert C. M. Bowra, *Philologus* 103 (1959) 157ff. = *On Greek Margins* (Oxford 1970) 99ff.

²⁰ So vollkommen richtig Bowra a. O.; B. A. van Groningen, *Theognis. Le premier livre* (Amsterdam 1966) 311 hat seine diesbezüglichen Ausführungen missverstanden und unnötigerweise bestritten.

²¹ Beides ist möglich: H. W. Parke/D. E. W. Wormell, *The Delphic Oracle* 1 (Oxford 1956) 43 Anm. 69.

²² van Groningens Bemerkungen (a. O. 310) zu v. 809 beheben überzeugend die von Bowra

Nun werfen die an sich einleuchtenden Verse eine ganze Reihe von Problemen auf: Dürfen wir aus der Selbstverständlichkeit, mit der Theognis das Paar *προσθεῖναι – ἀφελεῖν* einführt und deutet, schliessen, er habe nach einer ihm bereits vorliegenden Wendung gegriffen (formelhaft wirken seine Worte zwar eben nicht, im Gegenteil, doch mögen sie durch eine feste Prägung angeregt sein)? Wenn ja, handelt es sich um einen geläufigen, ganz allgemein – zur Bezeichnung irgendwelcher ‘Veränderungen’ – gebrauchten ‘polaren Ausdruck’? Diente er ferner Theognis als erstem dazu, den Wortlaut eines ‘Textes’ für sakrosankt zu erklären, und ist gerade Delphi einfach als wichtigste Orakelstätte genannt? Schliesslich: hat die Anwendung der ‘Formel’ auf Orakel Schule gemacht – haben zumindest die Verse des Theognis nachgewirkt, so dass also der Hinweis auf sie auch zur Erklärung der jüngeren Belege beiträgt?

Wohl allein hinsichtlich der letzten Frage, der nach möglichen literarischen Beziehungen, steht man auf etwas festerem Grund; trotzdem ist auch hier Zurückhaltung geboten. Theognis wurde in der Tat bis in die späte Antike viel gelesen und erfreute sich eines ungewöhnlichen Ansehens: das lehrt Youngs Testimonienapparat fast auf jeder Seite²³. Ja wahrscheinlich spielten seine Sprüche in der seit dem Hellenismus massenhaft um sich greifenden Florilegienliteratur eine noch bedeutendere Rolle, als wir heute zu erkennen vermögen²⁴. Zumal auch in der «sphère hellénistique juive», in der van Unnik die Formel *προσθεῖναι – ἀφελεῖν* des öfters nachgewiesen hat²⁵, waren sie wohl bekannt – man denke an Philon, allenfalls an Ps.Phokylides. Obschon ausgerechnet die Verse 805–810 in der ‘Nebenüberlieferung’ nicht auftauchen – kein Wunder übrigens, bei ihrer sehr speziellen Aussage –, darf also angenommen werden, die Beliebtheit des Theognis sei auch ihnen zugute gekommen, war doch seine Autorschaft erst noch durch die Anrede an Kyrnos verbürgt.

Schliesslich seien drei späte Stellen herausgehoben, die vielleicht sogar unmittelbar an Theognis anklingen. Philon (V. Mos. 2, 34) lässt, wie bereits erwähnt (oben S. 147), die siebzig Gelehrten sorgenvoll bedenken, dass es ‘Orakeltexte’ seien, die sie aus dem Hebräischen ins Griechische zu übertragen hätten (*θεσπισθέντας νόμους χρησιμοῖς*), weshalb ihnen jede Änderung strengstens verboten sei²⁶. Artemidor – ebenfalls als Kenner des Theognis ausgewiesen – ermahnt den künftigen Leser seines Traumbuchs (2, 70 p. 202f. Pack): *τοῖς βιβλίοις μήτε προσθεῖναι μήτε τι τῶν*

a. O. herausgestellten vermeintlichen Schwierigkeiten (*ἀφελεῖν* gelte als ‘Sünde’, *προσθεῖναι* dagegen nur als ‘nutzlos’).

²³ *Theognis, Ps.-Pythagoras ...*, iterum ed. D. Young (Leipzig 1971).

²⁴ Vgl. vor allem A. Peretti, *Teognide nella tradizione gnomologica* (Pisa 1953); *Maia* 8 (1956) 197ff.; *Maia* 19 (1967) 111ff., der nachzuweisen versucht, unsere Sammlung sei überhaupt erst in byzantinischer Zeit aus Gnomologien ausgezogen worden. Einschränkungen, neben viel Zustimmung im einzelnen, z. B. bei H. Rahn, *Gnomon* 28 (1956) 92ff.

²⁵ van Unnik 19. 34f.

²⁶ Wo Philon sonst *προσθεῖναι – ἀφελεῖν* verwendet (vgl. van Unnik 30ff.), fühlt man sich eher an Platon erinnert.

ὄντων ἀφελεῖν ... θεὸν ἐπόπτην καὶ φύλακα πάντων νομίζων τὸν Ἀπόλλωνα, ᾧ πειθόμενος ἐγὼ πατρῶα ὄντι θεῷ εἰς τήνδε τὴν πραγματείαν παρηλθὼν, πολλάκις με προτρεψαμένω, μάλιστα δὲ νῦν ἐναργῶς ἐπιστάντι μοι ... καὶ μονονουχὶ κελεύσαντι ταῦτα συγγράψαι²⁷. Da Artemidor sich auf Apollon beruft, um sein Werk vor fremden Eingriffen zu schützen, wird der Gott nicht nur den äusseren Anstoss zur Niederschrift gegeben, sondern darüber hinaus die dargebotene Weisheit selbst vermittelt haben. Das ganze Buch erhält so den Anstrich eines grossen Traumorakels; Artemidor aber, der es von Apollon empfangen und an die Menschen weitergegeben hat, tritt der Pythia zur Seite. Ein gutes halbes Jahrhundert nach dem Antimontanisten endlich bezeugt Porphyrios im Prooemium seiner Jugendschrift *De philosophia ex oraculis haurienda* unter Eid, er habe sich – abgesehen von Äusserem und von Kleinigkeiten – sorgsam davor gehütet, Hand an die von ihm interpretierten Orakel zu legen (p. 109 Wolff = Eus. Praep. ev. 4, 7, 1; vgl. Theodoret. Graec. aff. cur. 10, 18): τὸς θεοὺς μαρτύρομαι ὡς οὐδὲν οὔτε προσθέθεικα οὔτε ἀφεῖλον τῶν χρησθέντων νοημάτων, εἰ μὴ πού τις λέξιν ἡμαρτημένην διώρθωσα ἢ πρὸς τὸ σαφέστερον μεταβέβληκα ἢ τὸ μέτρον ἐλλείπων ἀνεπλήρωσα ἢ τι τῶν μὴ πρὸς τὴν πρόθεσιν συντεινόντων διέγραψα ... εὐλαβούμενος τὴν ἐκ τούτων ἀσέβειαν μᾶλλον ἢ τὴν ἐκ τῆς ἱεροσουλίας τιμωρὸν ἐπομένην δίκην. Man hat übrigens mit Recht betont, dass diese Worte unser volles Vertrauen verdienten²⁸.

Natürlich soll nun nicht gefolgert werden, der von Eusebius zitierte Antimontanist sei unmittelbar Theognis verpflichtet. So viel scheint aber doch festzustehen: Wenn die hellenisierten Juden und Christen jede – wie auch immer geartete – 'Erweiterung' oder 'Kürzung' ihrer 'Heiligen Schriften' untersagten, so bedienten sie sich einer Formel, die bei den Griechen nicht nur längst in allgemeiner Bedeutung geläufig war, sondern sogar von Beginn an denselben Zweck erfüllt hatte. Von einer abgeschlossenen und unveränderlichen Sammlung kanonischer Texte ist freilich nie die Rede – aber lässt sich der λόγος des 'Neuen Testaments', an dessen Reinheit dem Antimontanisten so viel liegt, überhaupt in diesem Sinne begreifen²⁹?

²⁷ van Unnik 25.

²⁸ Vgl. A. D. Nock, REA 30 (1928) 281f. = *Essays on Religion and the Ancient World* 1 (Oxford 1972) 161f.

²⁹ Der Kontext ist beherrscht von den persönlichen Bedenken des Autors. Soll dieser denn wirklich befürchtet haben, dass man ihm unterstellen werde (μή πη δόξω τισὶν ἐπισυγγράφειν ...), er versuche sein Werk gewissermassen als kanonisch dem 'Neuen Testament' einzuverleiben? Von der «*διαθήκη écrite*» (mit einer solchen scheint der Antimontanist in der Tat zu rechnen) zu einem «*recueil d'écrits*» führt doch ein weiterer Weg, als van Unniks (36) rasche Gleichsetzung vermuten lässt.